

## **5. Satzung**

### **zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16. Juni 1994 - 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Stadt Langelsheim vom 16.06.1994, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 22.09.2011, wird wie folgt geändert:

(1) § 9 erhält folgende Überschrift:

#### **§ 9 Särge und Urnen**

(2) § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge und Urnen sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen nicht entstehen.

#### **Artikel II**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofssatzung in der Fassung vom 01.06.2014 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 27.03.2014  
Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister

Ingo Henze